

Für das Nachschlagewerk!

2458 068

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BEG § 43

Rechtssatz: 1. Nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG besteht ein Anspruch wegen einer durch einen ausländischen Staat unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgten Freiheitsentziehung nur dann, wenn es zu dieser Verfolgungsmaßnahme nachweislich dadurch gekommen ist, daß die deutsche Regierung mit dem Willen, sie herbeizuführen, auf die ausländische Regierung eingewirkt hat. Der Anspruch ist nicht ausgeschlossen, wenn außer der Einwirkung der deutschen Regierung eigene Erwägungen der ausländischen Regierung für die Freiheitsentziehung maßgebend gewesen sind, es sei denn, die deutsche Einwirkung habe neben diesen keine oder nur eine ganz untergeordnete Rolle gespielt.

2. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer von einem ausländischen Staat vorgenommenen Freiheitsentziehung besteht ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG. Daraus, daß die Vertreter deutscher Dienststellen nach strafrechtlicher oder bürgerlichrechtlicher Auffassung Mitäter gewesen sind, kann der Entschädigungsanspruch wegen Schadens an der Freiheit nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht hergeleitet werden.

Aktenzeichen: IV ZR 326/57

OLG München

Urteil des BGH vom 2. Juli 1958

LG München

IV ZR 326/57

9 WEG 243/53

Verkündet
am 2. Juli 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Freistaats B a y e r n , vertreten durch das Bayerische
Staatsministerium der Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Adolf H [REDACTED] ; [REDACTED] W [REDACTED] Street N [REDACTED] USA,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 27. Juni 1958 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr.v.Werner,
Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 9. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts München vom 31. Juli 1957 aufgehoben
und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an den 10. Zivilsenat (Entschädigungs-
senat) des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1902 in H [REDACTED] geborene Kläger ist Jude. Er lebte seit dem Jahre 1910 in Czernowitz in der Bukowina. Dieses Gebiet gehörte damals zur österreichisch-ungarischen Donaumonarchie. Nach dem ersten Weltkrieg fiel es an Rumänien. Im Jahre 1940 wurde ein Teil der Bukowina mit der Stadt Czernowitz sowie Bessarabien, das Gebiet zwischen dem Pruth und Dnjestr, an Russland abgetreten. Nach dem Ausbruch des deutsch-russischen Krieges besetzten deutsche und rumänische Truppen Anfang Juli 1941 Czernowitz. Auch Bessarabien sowie das zwischen dem Dnjestr und dem Bug gelegene, zu Russland gehörige Transnistrien, dabei die im Norden dieses Gebietes am Ostufer des Dnjestr befindliche Stadt Mogilew, wurden in den ersten Monaten des Krieges von den deutschen und rumänischen Truppen erobert.

Der Kläger wurde wegen seiner jüdischen Abstammung nach der Besetzung von Czernowitz in dem dort neu gebildeten Ghetto festgehalten und später nach Mogilew verbracht. Dort befand er sich, bis Mogilew im März 1944 von den Russen zurückerobert wurde. Später gelangte er nach Deutschland. Am 1. Januar 1947 hielt er sich im DP-Lager Pocking auf. Später wanderte er in die Vereinigten Staaten von Amerika aus.

Er verlangt Entschädigung wegen Schadens an Freiheit. Am 29. Oktober 1950 hat er als Vorleistung 500,- DM erhalten. Da die Entschädigungsbehörde im übrigen auf seinen am 1. Juli 1950 gestellten Antrag keine Entscheidung getroffen hat, hat er den Anspruch am 18. Februar 1952 gerichtlich geltend gemacht.

Das Landgericht hat die Klage durch Beschluß vom 25. April 1953 abgewiesen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Der Kläger hat sofortige Beschwerde eingelegt. Das Rechtsmittel ist nach dem Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes als Berufung behandelt worden.

Der Kläger hat vorgetragen, seine Inhaftierung in dem Ghetto in Czernowitz sei am 20. Juli 1941 erfolgt und von deutscher SS vorgenommen worden. Auch das Zwangsarbeitslager in Mogilew, in dem er sich vom 1. November 1941 bis Ende März 1944 in Haft befunden habe, sei von deutscher SS verwaltet und bewacht gewesen. Soweit rumänische Dienststellen an den gegen ihn gerichteten Maßnahmen beteiligt gewesen seien, seien sie auf Veranlassung der deutschen Regierung tätig geworden.

Der Kläger hat beantragt, den Beschluß des Landgerichts aufzuheben und das beklagte Land zu verurteilen, an ihn eine Haftentschädigung in Höhe von 4.800,- DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Es hat behauptet, die Festhaltung des Klägers in Czernowitz und Mogilew sei ausschließlich von rumänischen Dienststellen angeordnet und durchgeführt worden; deutsche Dienststellen seien an ihr nicht beteiligt gewesen und hätten sie auch nicht veranlaßt.

Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 31. Juli 1957 den Beschluß des Landgerichts aufgehoben und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger eine Haftentschädigung von 1.750,- DM zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zuge-

lassen worden ist, will das beklagte Land erreichen, daß die Klage in vollem Umfang abgewiesen wird.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, es sei nicht erwiesen, daß der Kläger, für den die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG zutreffen, vor dem 11. Oktober 1941 in seiner Freiheit beschränkt worden sei. Seit diesem Tage habe er sich aus Gründen der Rasse in dem Zwangsghetto in Czernowitz aufhalten müssen, und am 1. November 1941 sei er von dort nach Mogilew verbracht worden. Es lasse sich nicht feststellen, daß ihm in der ersten Zeit seines Aufenthalts in Mogilew die Freiheit entzogen gewesen sei oder er ein Leben unter Umständen, die einer Freiheitsentziehung gleichzuachten seien, habe führen müssen, insbesondere einem Arbeitszwang unter haftähnlichen Bedingungen ausgesetzt gewesen sei. Erst durch die Anordnungen vom 7. Dezember 1942 und 12. Februar 1943 sei der Ghettozwang in Mogilew förmlich ein- und durchgeführt worden. Einem Zwangsaufenthalt in dem Ghetto Mogilew sei der Kläger sohin nachweisbar nicht vor dem 1. Januar 1943 unterworfen gewesen. Etwa am 20. März 1944 seien die Verfolgten in Mogilew durch die Russen befreit worden.

Weiter wird in dem Urteil des Berufungsgerichts dargelegt, der Ghettozwang in Czernowitz und Mogilew und die Deportation von Czernowitz nach Mogilew seien von der rumänischen Staatsregierung und ihren Dienststellen angeordnet und durchgeführt worden. Diese Freiheitsentziehungen seien unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgt, und

zu ihnen sei die rumänische Regierung von der nationalsozialistischen deutschen Regierung veranlaßt worden. Dem Kläger stehe deshalb nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 45 BEG für die Zeit vom 11. Oktober 1941 bis zum 1. November 1941 und vom 1. Januar 1943 bis zum 20. März 1944, insgesamt für 15 Monate, eine Haftentschädigung in Höhe von 2.250,- DM zu, auf die nach § 10 Abs. 1, § 170 Abs. 2 BEG die Vorleistung von 500,- DM anzurechnen sei. Für die Zeit vom 20. Juli 1941 bis zum 10. Oktober 1941, vom 2. November 1941 bis zum 31. Dezember 1942 und vom 21. März 1944 bis zum 31. März 1944 könne der Kläger keine Entschädigung verlangen..

II.

1. Die Revision zieht nicht in Zweifel, daß dem Kläger wegen seiner jüdischen Abstammung in der Zeit, für die ihm das Berufungsgericht eine Entschädigung zugebilligt hat, durch die rumänische Regierung unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze die Freiheit entzogen worden ist. Das ist auch rechtlich unangreifbar. Von den Vorschriften des § 45 Abs. 1 Satz 2 BEG, die in solchen Fällen eine Entschädigung vorsehen, scheidet deren Nr. 1 bei dem gegebenen Sachverhalt aus. Es fragt sich daher nur, ob, wie das Berufungsgericht angenommen hat, die rumänische Regierung von der nationalsozialistischen deutschen Regierung zu der Freiheitsentziehung veranlaßt worden ist (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG).

2. a) Der erkennende Senat hat sich bereits in einem Urteil vom 5. Februar 1955 IV ZR 227/54 (RzW 1955, 183) damit befaßt, ob ein von den rumänischen Behörden nach Mogilew verbrachter rumänischer Jude, der sich dort vom Oktober 1941 bis zum März 1944 hat aufhalten müssen, Entschädigungsansprüche auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes geltend machen kann. In dieser Entscheidung hat der Senat dar-

auf abgestellt, ob Rumänien damals ein selbständiger Staat gewesen sei und ob die rumänische Regierung nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu einer eigenen Willensbildung in der Lage gewesen sei. An den dort aufgestellten Grundsätzen ist, seitdem das Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes gilt, bei Ansprüchen wegen Schadens an Freiheit nicht festzuhalten. Die Entstehungsgeschichte des § 43 Abs. 1 BEG zeigt, daß ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit nicht mehr davon abhängen soll, ob der ausländische Staat, der die Freiheitsentziehung vorgenommen hat, selbständig oder von der deutschen Regierung mehr oder weniger abhängig gewesen ist. Das ergibt sich aus dem Protokoll über die 13. Sitzung des Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung des Bundestages vom 18. Januar 1956 (S. 15 - 19), in der der Vorschlag der Bundesregierung, bei dem Tatbestand der Veranlassung auf die Abhängigkeit abzustellen (BT-Drucks. 2. Wahlperiode Nr. 1949, Stellungnahme der Bundesregierung zu Änderungsvorschlägen des Bundesrats zu Nr. 22 S. 226), abgelehnt und stattdessen die Vorschrift im wesentlichen so formuliert worden ist, wie sie später Gesetzeskraft erlangt hat. In dem schriftlichen Bericht des Berichterstatters des Ausschusses wird ausgeführt, es erscheine notwendig, unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG die Freiheitsentziehung durch einen ausländischen Staat derjenigen durch den nationalsozialistischen Staat gleichzustellen, weil in diesen Fällen den nationalsozialistischen Staat eine Mitverantwortung treffe; es seien nunmehr auch Freiheitsentziehungen zu entschädigen, die in den im einzelnen bezeichneten Gebieten Südosteuropas, darunter in Rumänien, vorgekommen seien (BT-Drucks. 2. Wahlperiode Nr. 2382 II 16 S. 5, 6). Darauf, welches Maß von Selbständigkeit gegenüber dem Deutschen Reich der Staat besessen hat, der dem Verfolgten die Freiheit entzogen hat, kommt es nach dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes nicht an.

b) Zu dem Begriff der Veranlassung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BtG hat sich der Senat in mehreren Erkenntnissen dahin ausgelassen, eine Anstiftung der ausländischen Regierung oder ein auf sie ausgeübter Zwang sei nicht erforderlich, es reiche eine Initiative oder eine Anregung aus, sofern der ausländische Staat die Freiheitsentziehung auf Grund dieser Anregung oder Initiative der deutschen Regierung angeordnet habe und nicht nur aus eigener Erbötigkeit oder auf Grund anderer Erwägungen tätig geworden sei (Urteile vom 27. März 1957 IV ZR 158/56, RzW 1957, 236, und vom 16. Oktober 1957 IV ZR 174/57, RzW 1958, 70). Ähnlich hat er den Begriff der Veranlassung, wie er in § 2 Abs. 1 BEG gebraucht ist, umschrieben (Urteil vom 25. Januar 1957 IV ZR 289/56, RzW 1957, 150), ohne daß er bisher dazu Stellung zu nehmen brauchte, ob dem Begriff in beiden Vorschriften grundsätzlich dieselbe Bedeutung zukommt. Festzuhalten ist, daß eine ausländische Regierung von der deutschen Regierung zur Anordnung und Durchführung einer Freiheitsentziehung im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes nur veranlaßt worden ist, wenn die konkrete Maßnahme der Freiheitsentziehung auf eine darauf gerichtete Einwirkung deutscher Regierungsstellen zurückzuführen ist.

Gewiß besteht für rechtswidrige Maßnahmen ausländischer Regierungen, insbesondere für solche, die gegen Juden gerichtet waren, in einem umfassenden Sinne eine Mitverantwortung des nationalsozialistischen Deutschland vielfach auch dort, wo keine direkte Beeinflussung der ausländischen Regierung erfolgt ist. Die nationalsozialistische Herrschaft hat allein schon durch ihr Vorhandensein und durch die bei ihr zum Ausdruck kommenden politischen Bestrebungen, ihre Handlungen und die von ihr ausgehende allgemeine Propaganda dazu beigetragen, daß ausländische Staaten Gewalttaten begingen, wie sie

in Deutschland verübt wurden. So haben fremde Regierungen wegen des Beispiels, das sie vor sich sahen, oder wegen des Rückhalts, den sie an Deutschland zu finden glaubten, bestehende Hemmungen beiseite gesetzt oder durch die Nachahmung nationalsozialistischer Gewalttaten das Wohlwollen der deutschen Machthaber zu erringen versucht. Auf das Bewußtsein hiervon wird es zurückzuführen sein, daß in der bereits erwähnten 13. Sitzung des Wiedergutmachungsausschusses des Bundestages geäußert worden ist, wegen Schadens an Freiheit solle eine Entschädigung gewährt werden, wenn die ausländische Verfolgungsmaßnahme durch die nationalsozialistische Politik schlechthin ausgelöst worden sei, und deshalb hat man wohl auch gemeint, es seien allgemein die Fälle von Freiheitsentziehungen zu entschädigen, die in den unter dem nationalsozialistischen Einfluß stehenden Staaten Südosteuropas vorgekommen seien. Die geschichtliche Verantwortung des Nationalsozialismus steht jedoch hier nicht zur Erörterung, sie ist im Gesetz nicht als Grundlage von Entschädigungsansprüchen anerkannt worden. Wenn der Begriff der Veranlassung im Sinne des § 43 BEG nicht schrankenlos ausgeweitet und die Bestimmung des § 43 Abs. 1 Satz 2 nicht des ihr nach der feststehenden Rechtsprechung des Senats zukommenden Sinns völlig entkleidet werden soll, dann kann eine Veranlassung im Sinne dieser Vorschrift nur in den Fällen als vorliegend angesehen werden, in denen die nationalsozialistische Regierung der ausländischen Regierung in irgendeiner Weise mit Erfolg nahe legte, die in Betracht kommende Freiheitsentziehung durchzuführen. Es widerspricht auch nicht anerkannten Rechtsgrundsätzen, daß bei Freiheitsentziehungen durch ausländische Staaten die Entschädigungspflicht auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes auf solche Fälle beschränkt wird.

Deshalb muß jeweils geprüft werden, ob es zu der Ver-

folgungsmaßnahme, um die es sich handelt, gekommen ist, weil die deutsche Regierung mit dem Willen, diese Maßnahme herbeizuführen, auf die ausländische Regierung eingewirkt hat. Eine unzulässige Vereinfachung wäre es, ohne weiteres anzunehmen, alle in einem bestimmten Gebiet und zu einer bestimmten Zeit vorgekommenen Verfolgungen gingen auf eine Einflußnahme der deutschen Regierung zurück. Die Untersuchung im Einzelfall, bei der im Rahmen der Beweiswürdigung auch die allgemeine politische Lage und das Verhältnis Deutschlands zu dem betreffenden Staat zu berücksichtigen sind, ist nicht zu umgehen und auch bei Verfolgungen durch diejenigen Länder erforderlich, für deren Gewaltmaßnahmen man im Wiedergutmachungsausschuß des Bundestages weitgehend eine Entschädigungspflicht glaubte anerkennen zu sollen.

c) Unrichtig ist die Auffassung der Revision, eine Entschädigung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG komme nur in Betracht, wenn die Einwirkung der deutschen Regierung die einzige Ursache für die Freiheitsentziehung gewesen sei. Auch der Entscheidung des Senats vom 27. März 1957 IV ZR 158/56, RzW 1957, 236, die die Revision in diesem Zusammenhang anführt, ist nicht zu entnehmen, daß die Freiheitsentziehung, um Entschädigungsansprüche zu begründen, ausschließlich auf die Veranlassung der deutschen Regierung zurückgehen müsse. Nur wenn die eigenen Erwägungen der ausländischen Regierung derart bestimmend für ihre Maßnahmen gewesen sind, daß daneben die deutsche Einwirkung keine oder eine ganz untergeordnete Rolle gespielt hat, besteht keine Entschädigungspflicht nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Es kann hier nicht anders sein als im Rahmen des § 2 BEG, für den der Satz gilt, daß eine Gewaltmaßnahme auch dann aus Verfolgungsgründen getroffen ist, wenn solche Gründe wesentlich mitursächlich für sie gewesen sind (Urteil des Senats vom 5. Dezem-

ber 1956 IV ZR 201/56, RzW 1957, 51).

d) Der Kläger hat in der Revisionserwiderung die Rechtsansicht vertreten, unabhängig davon, ob sich im vorliegenden Fall eine von der deutschen Seite ausgehende Veranlassung zu den gegen ihn gerichteten Gewaltmaßnahmen feststellen lasse, sei jedenfalls der deutschen Regierung eine Mitäterschaft nachzuweisen, und diese löse einen Entschädigungsanspruch auch dann aus, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG nicht gegeben seien. Als Mittäter könne sich die deutsche Regierung auch der zu einer Gewaltmaßnahme schon vorher entschlossenen rumänischen Regierung angeschlossen haben; dann stehe deren Erbötigkeit dem Entschädigungsanspruch nicht entgegen.

Diese Auffassung ist unrichtig.

Der Senat hat bereits in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 18. Juni 1958 IV ZR 47/58 ausgeführt, bei Freiheitsentziehungen durch fremde selbständige Staaten genüge es zur Begründung des Entschädigungsanspruchs nicht, daß das Deutsche Reich unter Umständen für die Inhaftierung nach strafrechtlichen oder bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkten eine Mitverantwortlichkeit als Mittäter treffe. Der Entschädigungsanspruch ist, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, kein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung, sondern ein Anspruch eigener Art, durch den dem Verfolgten ein Ausgleich für das erlittene Unrecht ausschließlich im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes gewährt wird. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder des Strafrechts sind dabei nur dort heranzuziehen, wo das Gesetz auf sie verweist, wie z.B. in § 9 Abs. 1 BEG auf die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Berücksichtigung mitwirkenden Verschuldens und über die Vorteilsausgleichung. Im übrigen sind Vorschriften aus einem anderen Rechtsgebiet nur dann

entsprechend anzuwenden, wenn dies nach allgemeinen Regeln zur Ausfüllung von Gesetzeslücken geboten ist. Soweit eine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit, der durch ausländische Regierungen zugefügt worden ist, in Frage steht, liegt aber keine Gesetzeslücke vor.

Für das Unrecht, das Organe eines selbständigen Staates einem Verfolgten zugefügt haben, hat sich der Verletzte nach allgemeinen Grundsätzen in erster Linie an diesen Staat zu halten. In der Erkenntnis der Notwendigkeit, daß Deutschland bei der Linderung und Beseitigung der Verfolgungsschäden mitwirken muß, sind in Abweichung von diesem Grundsatz den von Freiheitsentziehungen seitens ausländischer Regierungen betroffenen Verfolgten die in dem Bundesentschädigungsgesetz nach Voraussetzung und Inhalt bestimmt begrenzten Entschädigungsansprüche eingeräumt worden. Unabdingbare Notwendigkeit für den Entschädigungsanspruch wegen Schadens an der Freiheit, der durch ausländische Staatsorgane verursacht ist, ist daher, daß die nationalsozialistische deutsche Regierung als Veranlasserin in dem oben dargelegten Sinne oder wegen der Entziehung der Staatsangehörigkeit oder des Schutzes des Deutschen Reiches eine besondere Mitverantwortung an solchen Gewaltmaßnahmen trifft. In diesem Zusammenhang auf den strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Begriff der Mittäterschaft zurückzugreifen, geht nicht an. Die Bestimmung des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG regelt die Entschädigungspflicht für Freiheitsentziehungen seitens ausländischer Staaten abschließend, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt (Urteil vom 16. Oktober 1957 IV ZR 174/57, RZW 1958, 70). Der von dem Revisionsbeklagten vertretene Standpunkt würde dazu führen, die Vorschrift des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG gegenstandslos zu machen und die dort geregelten Entschädigungsfälle unter Verwendung von Rechtsbegriffen aus anderen Rechtsgebieten in den Anwendungsbereich des § 43 Abs. 1

Satz 1 BEG zu verlagern, in den sie nach dem Aufbau des Gesetzes nicht gehören. Die Folge wäre, daß die Vorschrift des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG überflüssig wäre, da nicht einzusehen wäre, warum dann nicht auch die Einwirkung auf die ausländische Regierung in jeder Form, mag sie sich, im Verhältnis der beteiligten Einzelpersonen gesehen, mehr als Anstiftung oder mittelbare Täterschaft oder Mit-täterschaft dargestellt haben, von § 43 Abs. 1 Satz 1 BEG erfaßt werden sollte. Es kann daher nur unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit bestehen, wenn er durch eine ausländische Regierung dem Verfolgten zugefügt worden ist.

Die Entscheidung des Senats vom 4. Mai 1957 IV ZR 55/57 (RZW 1957, 238) besagt nichts anderes. Dort ist ausgeführt, daß eine unmittelbare, unter § 43 Abs. 1 Satz 1 BEG fallende Verfolgungsmaßnahme der deutschen Regierung vorliegt, wenn diese die französische Regierung nach dem Waffenstillstand vom 22. Juni 1940 angewiesen hat, aus Deutschland emigrierte Juden weiter in Haft zu behalten. Hier waren ausländische Regierungsorgane lediglich die Vollstrecker des Befehls deutscher Regierungsstellen. In einem solchen besonders gelagerten Fall kann nicht davon gesprochen werden, daß es der ausländische Staat gewesen sei, der dem Verfolgten die Freiheit entzogen habe.

Ob die nachträgliche deutsche Unterstützung einer von einem ausländischen Staat aus eigenem Entschluß verhängten Freiheitsentziehung die Grundlage eines Entschädigungsanspruchs bilden kann, hängt allein davon ab, ob sich von dem deutschen Eingriff sagen läßt, die Freiheitsentziehung sei nunmehr von deutscher Seite durchgeführt und eine deutsche Gewaltmaßnahme geworden, sie

1

rechtfertige deshalb einen Anspruch auf Entschädigung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BEG. Es reicht dagegen nicht aus, wie der Kläger meint, daß deutsche Dienststellen sich der Handlungsweise der ausländischen Behörden mit Täterwillen im strafrechtlichen Sinn angeschlossen haben, ohne daß auch nach außen hin die deutschen Dienststellen maßgebend den weiteren Vollzug der Maßnahme durchgeführt haben.

e) Nach alledem hängt der Entschädigungsanspruch des Klägers davon ab, daß ganz bestimmte, sich aus dem allgemeinen Lauf der geschichtlichen Ereignisse heraushebende Tatsachen festgestellt werden, aus denen zu entnehmen ist, daß die Inhaftierung des Klägers durch die rumänischen Staatsorgane auf eine Einwirkung der nationalsozialistischen deutschen Regierung zurückgeführt werden kann. Nicht ausgeschlossen ist es, daß solche Tatsachen, wenn keine unmittelbaren Beweise für sie vorliegen, im Wege der Beweiswürdigung aus anderen Geschehnissen, politischen Beziehungen und Gegebenheiten erschlossen werden. Sie können auch ausreichend dargetan sein, wenn festgestellt wird, daß eine allgemein gehaltene, auf die Verfolgung der rumänischen Juden gerichtete Einflußnahme seitens der deutschen Regierung, die über eine mehr oder weniger unbestimmte Propaganda hinausgegangen ist, erfolgt ist und nachweisbar gerade auch die konkrete Freiheitsentziehung zur Folge gehabt hat und nach dem Willen der einflußnehmenden Stelle haben sollte. Eindeutig muß jedoch klargestellt sein, daß die Freiheitsentziehung, auf die der Entschädigungsanspruch gegründet wird, auf eine sie bezweckende Einwirkung der deutschen Regierung zurückgeht.

3. Das Berufungsgericht hat bei der von ihm getroffenen Entscheidung die von dem erkennenden Senat zu § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG entwickelten Auslegungsgrundsätze

herangezogen. Unter Berücksichtigung der politischen Verhältnisse und zahlreicher historischer Fakten ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß die gegen den Kläger ergriffenen Maßnahmen der Einwirkung der deutschen Regierung mit zuzuschreiben und von ihr veranlaßt worden seien. Aus Rechtsgründen kann auch nicht beanstandet werden, daß es die geschichtlichen Vorgänge, auf denen seine Entscheidung beruht, zum großen Teil nicht als offenkundig, sondern als des Beweises bedürftig angesehen hat. Die Ereignisse der jüngsten Geschichte, um die es hier im besonderen geht, sind in ihrem Ablauf, ihren Zusammenhängen und ihrer Bedeutung umstritten und von der historischen Wissenschaft noch nicht eindeutig geklärt.

Die Rüge der Revision, diese tatsächlichen Feststellungen seien im übrigen nicht rechtlich einwandfrei getroffen, ist jedoch zu einem Teil begründet.

a) Das Berufungsgericht hat bei seiner Urteilsfindung weitgehend das Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte über "das Dritte Reich und die rumänische Judenpolitik" in der Fassung vom Januar 1957 verwertet und ausdrücklich ausgesprochen, es habe keine Bedenken, die Ausführungen des Gutachtens unter Berücksichtigung, Würdigung und Prüfung der Quellennachweise der Entscheidung zugrunde zu legen. Wenn es dies aber tat, war es unerläßlich, sich mit dem von der Revision hervorgehobenen Umstand auseinanderzusetzen, daß der Gutachter bei seinen Darlegungen über die deutsche Verantwortlichkeit für die Judenverfolgungen in Rumänien nicht von dem Begriff der Veranlassung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG, sondern von einem weitergehenden historischen Begriff der Veranlassung ausgegangen ist, wie aus der Vorbemerkung hervorgeht und an vielen anderen Stellen, insbesondere auch

in der abschließenden Zusammenfassung, zum Ausdruck kommt. Da es in dem angefochtenen Urteil an jedem Hinweis darüber fehlt, daß das Gutachten insoweit nur begrenzt verwertbar ist, besteht die Möglichkeit, daß das Berufungsgericht das nicht genügend beachtet hat und dadurch zu einer unzutreffenden Beurteilung der Verhältnisse gelangt ist. Es muß damit gerechnet werden, daß es bei dieser Beurteilung zu sehr unter dem Eindruck von der Auffassung des Gutachters über die historische deutsche Mitverantwortung für die gesamten Geschehnisse in Rumänien und die von ihm daraus abgeleiteten Zusammenhänge gestanden hat und infolgedessen an einer sachgerechten Abwägung der Ergebnisse der Verhandlung und Beweisaufnahme gehindert worden ist. Es könnte dadurch etwa die Würdigung des rumänischen Antisemitismus, soweit er sich gegen die Bewohner der Bukowina oder Bessarabiens gerichtet hat, oder die des deutsch-rumänischen Vertrages von Tighina vom 30. August 1941 beeinflusst worden sein.

b) Erheblich ist in diesem Zusammenhang der Angriff der Revision, das Berufungsgericht habe bei seiner Beweiswürdigung möglicherweise dem rechtsirrigen Gedanken Raum gegeben, dem Klagantrag sei schon dann stattzugeben, wenn die Behauptung des Klägers, seine Verfolgung gehe auf den Einfluß der deutschen Regierung zurück, nicht widerlegt sei.

Die Beweislast für die Tatsachen, aus denen sich ergeben würde, daß die rumänische Regierung zu den gegen den Kläger ergriffenen Maßnahmen von der nationalsozialistischen deutschen Regierung veranlaßt worden sei, liegt nach allgemeinen Grundsätzen bei dem Kläger. Die umfassend auf die Verfolgung der Juden in ganz Europa gerichtete Politik des nationalsozialistischen Deutschland ist bei der Ermittlung solcher Tatsachen im Wege der Beweiswürdigung

zu berücksichtigen, ihr kommt dabei erhebliches Gewicht zu. Eine Umkehrung der Beweislast derart aber, daß auch dann, wenn im Einzelfall die deutsche Veranlassung nicht nachzuweisen ist, zugunsten des Verfolgten zu entscheiden wäre, folgt daraus nicht. Auch aus § 176 Abs. 2 BEG kann eine solche allgemeine Folgerung nicht gezogen werden. Die für den Anscheinsbeweis geltenden Regeln sind nicht anwendbar, denn es handelt sich bei den zu klärenden Tatsachen nicht um solche, die nach der Erfahrung des Lebens regelmäßig auf eine bestimmte Ursache hinweisen und bei denen aus dem regelmäßigen und üblichen Verlauf der Dinge ohne weiteres auf den Hergang im einzelnen Fall geschlossen werden kann (vgl. Urteil des II. Zivilsenats des BGH vom 26. Januar 1956 II ZR 50/54, LM VVG § 61 Nr. 2).

Auch in diesem Zusammenhang können einzelne konkrete Tatsachen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, nur als erwiesen angesehen werden, wenn mindestens eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sie besteht, ein vollständiger Nachweis jedoch aus den in § 176 Abs. 2 BEG angegebenen Gründen nicht erbracht werden kann (Urteil des Senats vom 12. Februar 1958 IV ZR 272/57, RZW 1958, 182). Dabei ist zu beachten, daß die Anwendung des § 176 Abs. 2 Satz 1 BEG im besonderen nicht möglich ist, weil es sich darum handelt, ob es nationalsozialistische und nicht rumänische Gewaltmaßnahmen waren, auf die die Beweisnot des Klägers zurückzuführen ist.

Das Berufungsurteil enthält, wie der Revision zugegeben werden muß, an verschiedenen Stellen Wendungen, die auf eine fehlerhafte Anwendung dieser Grundsätze über die Beweislast und die Beweiswürdigung hindeuten. Bedenklich ist vor allem der Satz des Urteils, wenn durch die Vernehmung von Zeugen voller Beweis für die wahre Ursache der Verfolgungsmaßnahmen als erbracht sollte angesehen

werden können, so müßte entweder ein Zeuge glaubhaft positiv bestätigt haben, daß die rumänische Regierung auf Veranlassung der deutschen Regierung tätig geworden sei, oder es müßten alle in Frage kommenden Personen vernommen worden sein und die Klagebehauptung glaubhaft widerlegt (lies: verneint) haben. Die zweite dieser beiden Alternativen kann nur von Bedeutung sein, wenn es darauf ankommt, daß die Unrichtigkeit des Klagevorbringens nachgewiesen wird, andernfalls sind die an sich schon bedenklichen theoretischen Ausführungen darüber, wann der Nachweis für die Unrichtigkeit einer Behauptung als erbracht zu gelten habe, überflüssig. Da eine Widerlegung der Klagebehauptungen hier nicht in Betracht kommt, der Kläger diese vielmehr nachzuweisen hat, läßt sich nicht ausschließen, daß das Berufungsgericht die Bedeutung der Beweislastregelung, nach der alle tatsächlichen Unklarheiten, die sich nicht beseitigen lassen, zu Lasten des Klägers gehen, nicht erkannt hat.

Das angefochtene Urteil weist auch weitere in dieser Hinsicht bedenkliche Wendungen auf. So heißt es, das Gericht vermöge aus dem Vorhandensein von Urkunden über die deutsche Veranlassung der Judenverfolgungen in späterer Zeit und dem Fehlen solcher Urkunden für die hier maßgebliche Zeit keine Wahrscheinlichkeit dafür abzuleiten, daß die nicht urkundlich belegte Veranlassung nicht stattgefunden habe, und an einer anderen Stelle, die gelegentlichen judenfeindlichen Äußerungen von Antonescu bewiesen nicht seine wahre innere Einstellung zum Judentum und zum Nationalsozialismus, schließlich, das Berufungsgericht habe sich nicht davon überzeugen können, daß finanzpolitische rumänische Erwägungen der ausschlaggebende Punkt für die Verfolgungsmaßnahmen gegen die Juden gewesen seien.

Derartige Wendungen sind nur, wenn sie rein beweiswürdiger Art im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Verhältnisse sind, nicht zu beanstanden. Das angefochtene Urteil läßt jedoch nicht erkennen, ob das Berufungsgericht richtig erkannt hat, daß in dem Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte der Begriff der Veranlassung in einem vom Gesetz abweichenden Sinn verstanden und gebraucht wird. Das legt die Annahme nahe, daß das Berufungsgericht auch insoweit die Grundsätze der Verteilung der Beweislast nicht ausreichend berücksichtigt und Regeln des Anscheinsbeweises, die hier nicht gelten, angewendet haben könnte.

c) Mit Recht macht die Revision schließlich geltend, daß das Berufungsgericht die von dem beklagten Land beantragte Vernehmung des Gesandten a.D. N[REDACTED], des Oberst a.D. B[REDACTED], des Konsuls a.D. Bl[REDACTED] und des Gesandtschaftsrats Dr. S[REDACTED] nicht hätte unterlassen dürfen. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln sind (§ 176 Abs. 1 BEG). Beweisanträge der Parteien dürfen daher nicht schon deswegen unbeachtet bleiben, weil die Behauptung, die unter Beweis gestellt wird, unerheblich sein kann. Es muß stets geprüft werden, ob das Beweismittel nicht in anderer Beziehung für die Aufklärung des Sachverhalts von Bedeutung ist. Im vorliegenden Fall kommt vor allem in Betracht, daß es um die schwierige Aufklärung verwickelter politischer Geschehnisse geht, bei der die Amtsermittlungspflicht besonders wichtig ist.

Das Berufungsgericht hätte deshalb die Vernehmung des Zeugen Neubacher nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, es könne als wahr unterstellt werden, daß er, wie das beklagte Land behauptete, aussagen würde, seinen

Warnungen vor den Deportationen habe Antonescu keine gegen-
teiligen deutschen Weisungen oder Anregungen entgegenge-
halten; dadurch werde nicht ausgeschlossen, daß solche
doch erfolgt seien. Das ist an und für sich schon eine
unzulässige Vorwegnahme der Würdigung der Aussage des Zeu-
gen, über deren Inhalt im einzelnen sich nichts vorher-
sagen läßt. Die Aussage könnte vor allem aber auch von
Bedeutung sein in Verbindung mit den Bekundungen des Ge-
neralkonsuls a.D. Sch[REDACTED], der in einem anderen Rechts-
streit ebenfalls erklärt hat, ihm seien auf seinen Protest
gegen die Deportationen der Juden aus der Bukowina nach
Transnistrien keine dem widersprechenden deutschen Wei-
sungen entgegengehalten worden; vielmehr habe man dem
Protest teilweise stattgegeben; das Protokoll über die-
se Vernehmung ist Gegenstand der Verhandlung vor dem
Berufungsgericht gewesen. Mit den Angaben des Zeugen
Sch[REDACTED], der sich tatkräftig für die Juden eingesetzt
und deshalb nach dem deutschen Zusammenbruch von jüdi-
scher Seite Unterstützung gefunden haben soll, wie es
in dem gleichfalls zum Gegenstand der Verhandlung ge-
machten Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 5./6. Juni
1957 EGR 4631 heißt, hat sich das Berufungsgericht über-
haupt nicht auseinandergesetzt.

Bei der Persönlichkeit des Zeugen Neubacher und der
Stellung, die er in der in Frage stehenden Zeit inne-
hatte, wäre es geboten gewesen, ihn nicht nur über den
in dem letzten Beweisantrag des beklagten Landes ange-
gebenen Punkt zu hören, sondern ihn umfassend über den
gesamten Fragenkomplex zu vernehmen, wie das auch das
beklagte Land in dem ersten sich auf diesen Zeugen be-
ziehenden Beweisantrag verlangt hat.

Der Oberst a.D. B[REDACTED] soll nach der Behauptung des
beklagten Landes als früherer deutscher Abwehrchef in

Bukarest bekunden können, daß die deutsche Abwehr die Spitze der rumänischen Staatsführung ebenso wie Angehörige von neutralen Staaten oder Feindstaaten habe überwachen lassen. Dem Berufungsgericht ist zuzugeben, daß das einen deutschen Einfluß auf die rumänische Regierung nicht ausschließt, und daß die Überwachung gerade in der Richtung veranlaßt gewesen sein kann, ob deutsche Anregungen auch befolgt wurden. Ob aber die Abwehr diesen Zweck hatte, läßt sich von vornherein ebenfalls nicht sagen. Im übrigen ist es nicht ausgeschlossen, daß auch dieser Zeuge in seiner Stellung Kenntnisse erlangt hat, die für die Beurteilung der Frage, ob die Judenverfolgungen in der Bukowina und Transnistrien auf deutschen Einfluß zurückgehen, von Bedeutung sind.

Dasselbe gilt für den Zeugen Dr. S. [REDACTED], der als Gesandter bei der rumänischen Verwaltung von Transnistrien in Odessa einen Einblick in die Hintergründe der dort durchgeführten Judenverfolgungen gehabt haben kann. Er ist von dem beklagten Land nicht nur dafür benannt worden, daß er selbst mit Angelegenheiten der rumänischen Juden nicht befaßt gewesen sei, was das Berufungsgericht als wahr unterstellt hat, sondern ausdrücklich auch dafür, daß diese Maßnahmen durch die rumänischen Stellen ohne jede deutsche Anregung oder Veranlassung erfolgt seien.

Der frühere Konsul in Bukarest Blücher soll aussagen können, es hätten bei der Gesandtschaft und im Konsulat in Bukarest keine Weisungen bestanden, darauf hinzuwirken, daß die im deutschen Herrschaftsbereich durchgeführten antisemitischen Maßnahmen von Rumänien übernommen würden; vielmehr sei das Gesandtschafts- und Konsulatspersonal angewiesen gewesen, sich einer Stellungnahme zu enthalten.

Dem hält das Berufungsgericht entgegen, daß von Deutschland ein besonderer Beauftragter für Judenfragen entsandt worden sei, der bestimmte Weisungen habe erhalten müssen und erhalten habe. Diese Würdigung ist nicht zu beanstanden, doch weiß möglicherweise auch dieser Zeuge kraft seiner Stellung etwas darüber, ob die in Rede stehenden Gewaltmaßnahmen auf deutschen Einfluß zurückgehen; auch seine Vernehmung ist deshalb geboten.

d) Zutreffend rügt die Revision ferner, daß das Berufungsgericht sich nicht näher mit der Schrift: "Cartea Neagra" von Matulias Carp, Bukarest 1946, befaßt hat, die in auszugsweiser Übersetzung zum Gegenstand der Verhandlung vor dem Berufungsgericht gemacht worden ist und auf die auch an einer Stelle der Gründe des angefochtenen Urteils, aber nicht im Zusammenhang mit der Prüfung der deutschen Veranlassung, Bezug genommen wird. Da das Berufungsgericht selbst darauf hinweist, daß Urkunden über die fraglichen Vorgänge aus rumänischen Beständen kaum verfügbar sind, wäre eine umfassende Berücksichtigung dieser rumänischen Quelle aus der ersten Nachkriegszeit und der in ihr enthaltenen Beurteilung der fraglichen Vorgänge, ferner insbesondere der in ihr wiedergegebenen Urkunden und Vernehmungsprotokolle, um so mehr angebracht gewesen. Daß dabei auch die Zuverlässigkeit dieser Quelle zu prüfen ist, versteht sich von selbst.

III.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, ohne daß noch auf die sonstigen Rügen der Revision eingegangen zu werden braucht.

Wenn nach dem Ergebnis der erneuten Verhandlung und

Beweisaufnahme zweifelhaft bleibt, ob aus der Gesamtheit der Vorgänge bei den von dem Kläger erlittenen Freiheitschäden auf eine konkrete deutsche Veranlassung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG geschlossen werden könne, muß die Klage abgewiesen werden.

Möglich ist aber auch, daß in der neuen Verhandlung die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht für den vollen Zeitraum, für den dem Kläger in dem angefochtenen Urteil Ansprüche zuerkannt worden sind, festgestellt werden, wohl aber für einen Teil dieses Zeitraums oder für solche Zeiten, für die das Berufungsgericht dem Kläger eine Entschädigung versagt hat.

Soweit dem Kläger Ansprüche nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG nicht zuerkannt werden können, wird das Berufungsgericht die bisher offen gelassene Frage zu klären haben, ob er zeitweise bei deutschen Dienststellen Zwangsarbeit leisten mußte und ob insbesondere in der letzten Zeit vor seiner Befreiung deutsche Einheiten die Bewachung und Absperrung durchführten. Insoweit könnte dann ein Anspruch nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BEG begründet sein, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt.

Das Berufungsgericht wird gegebenenfalls auch die Frage der Anwendung des § 7 Abs. 1 BEG nochmals zu prüfen haben. Bei der derzeitigen Lage des Rechtsstreits besteht keine Veranlassung, darauf und auf die dazu von der Revision gemachten Ausführungen einzugehen.

Da bei dem Oberlandesgericht München zwei Entschädigungssenate eingerichtet sind, kann von der durch § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG gegebenen Möglichkeit der Zurückverweisung an einen anderen Senat des Berufungsgerichts Gebrauch gemacht werden. Das

ist hier angezeigt, weil es sich in erster Linie um eine Aufklärung und Würdigung nicht leicht zu deutender historischer Vorgänge handelt und es unter solchen Umständen sachgemäß ist, daß die neue Entscheidung von einem Senat getroffen wird, der mit der Sache noch nicht befaßt gewesen ist und sich unabhängig von dem bisherigen Prozeßverlauf ein völlig selbständiges Urteil bilden kann.

Äscher Johannsen v.Werner Wüstenberg Wilden